Bonn-Netz GmbH
Postfach 23 67 · 53013 Bonn

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

[redacted]

Datum
14.02.2025

Per E-Mail an: gbk@bnetza.de

Konsultation zur Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung im Strombereich (Az.: GBK-24-02-1#5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Große Beschlusskammer Energie (GBK) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 03.02.2025 den Entwurf eines Fragebogens veröffentlicht, der die Datengrundlage für weitere Erwägungen zur Abbildung einer Energiewendekompetenz darstellen soll. Interessierten Kreisen wurde die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 14.02.2025 eingeräumt, von der wir im Folgenden Gebrauch machen möchten.

I. Grundsätzliches

Unser Unternehmen begrüßt die von der GBK vorgenommene Datenabstimmung und -synchronisierung mit bisherigen Datenerhebungen sowie die angestrebte Verwendung des etablierten Datenübertragungsweges über die Datenübermittlungsplattform Monitoring Energie (MonEDa). Ebenfalls begrüßen wir die Aufnahme von qualitativen Datenabfragen und die Verwendung bereits bekannter Definitionen, die eine effiziente Abarbeitung der Datenerhebung ermöglichen.

Gleichwohl begegnen die von Ihrer Beschlusskammer vorgebrachten Erwägungen und vorgeschlagenen Datenerhebungen nach unserer Auffassung erheblichen Bedenken. Hierzu verweisen wir zunächst auf die Stellungnahmen der Verbände, deren vorgebrachte Argumente wir vollumfänglich unterstützen. Darüber hinaus möchten wir nachfolgend (siehe II. und III.) aus unserer Sicht wesentliche Punkte ergänzend anmerken.

II. Erhebungsbogen: Allgemeine Anmerkungen

Bekannte Datendefinitionen Strukturdatenerhebung

Obgleich, wie von Ihrer Beschlusskammer richtigerweise ausgeführt, einige Definitionen aus bereits bekannten Datenabfragen im Rahmen der Strukturdatenerhebung für den Effizienzvergleich der vierten Regulierungsperiode Strom übernommen wurden, reduziert das in keiner Weise den erforderlichen Datenerhebungsaufwand. Die referenzierte Datenerhebung erfolgt im Jahr 2022 für das Kalenderjahr 2021; die nun geforderten Jahre 2022–2024 liegen somit noch nicht in der gewünschten Art und Weise vor und müssen aus den Systemen ausgewertet werden. Hierzu müssen zunächst die damaligen Erhebungen antizipiert werden, was durch zwischenzeitliche personelle Wechsel, IT-seitige Weiterentwicklungen und etwaige Anpassungen der Datendokumentation erschwert wird. Dieser Aufwand wird durch die Erhebung mehrerer Zeitscheiben erhöht.

Netzanschlüsse

Die Summenleistungen von Netzanschlüssen liegen regelmäßig nicht für alle Arten von Anschlüssen vor; insbesondere im Niederspannungsbereich. Eine Beantwortung dieser Fragen könnte höchstens näherungsweise erfolgen, was der Datenqualität abträglich wäre. Hierauf basierende Aussagen wären nur bedingt belastbar.

Ebenso kann die durchschnittliche Dauer respektive deren Median je Vorgang regelmäßig nicht vollumfänglich automatisiert ausgewertet werden, weshalb aufwendige manuelle Einzelfallbetrachtungen unter Verwendung von Annahmen erforderlich wären. Aufgrund der sukzessiven Einführung von Portallösungen in den vergangenen Jahren liegen häufig für die ersten Jahre der vorgesehenen Datenerhebung keine durchgängig belastbaren Datengrundlagen vor. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren wiederholt Anpassungen an den Portallösungen erforderlich waren, um gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen zu entsprechen, was ebenfalls für variierende Datengrundlagen sorgt.

EEG-Erzeugungsanlagen

Für EEG-Erzeugungsanlagen können Vorgangsdauern nur unter Treffen von Annahmen erhoben werden. Die Qualität der vorliegenden Datumsfelder wird dabei wesentlich dadurch bestimmt, wie schnell und zuverlässig Elektrofachunternehmen diese Daten an den Verteilernetzbetreiber melden. Dies kann der Verteilernetzbetreiber nur sehr schwer bis gar nicht beeinflussen.

Hinsichtlich der geforderten Datenmeldungen für EEG-Erzeugungsanlagen erlauben wir uns den Hinweis, dass die betroffenen Fachbereiche parallel zur von der Beschlusskammer geplanten Erhebungszeit die jährlichen EEG-Abrechnungen sowie deren Testierung und Meldung an den Übertragungsnetzbetreiber vornehmen müssen. Die parallele Datenerhebung würde die ohnehin hohe Arbeitsbelastung in dieser Zeit verstärken. Eine Verlängerung des Datenerhebungszeitraums bis zum 31.05.2025 könnte für Entlastung sorgen.

Verbrauchseinrichtungen
Für Verbrauchseinrichtungen liegen insbesondere für die Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 nicht alle geforderten Daten vor, hierzu zählt u. a. die vereinbarte Anschlussleistung. Für deren Erhebung bestand bisher keine regulatorische oder gesetzliche Notwendigkeit. Dieses Verständnis folgt nicht zuletzt dem Grundsatz der Datenminimierung, dem wir uns als effizienter Netzbetreiber verpflichtet sehen. Die erweiterten Anforderungen aus den Festlegungen der Beschlusskammern 6 (BK6-22-300) und 8 (BK8-22/010-A) wurden erst am 23.11.2023 bzw. 27.11.2023 verabschiedet, weshalb erst hiernach entsprechende Anpassungen der Portallösungen zur Erhebung weiterer Datenfelder erfolgt waren.

III. Erhebungsbogen: Anmerkungen zu einzelnen Abfragen

Wir bitten um eine definitorische Klarstellung der Nummern 2.2.7 bzw. 2.3.7. Aus der Definition kann nicht eindeutig abgeleitet werden, in welcher Zelle Einspeisungen in die Umspannebene der Hochspannung/Mittelspannung einzutragen sind.

Wir bitten Sie, den vorgesehenen Erhebungsbogen vor dem Hintergrund der vorgebrachten Bedenken noch einmal zu prüfen und entsprechende Anpassungen zu überdenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]